

Anlässlich der Umverteilung der Aufgabenbereiche im Generalvikariat ist nachfolgende Richtlinie neu gefasst worden.

Der Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum
Hamburg
- Richtlinien -

Der liturgische Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen wurde in den Regionen des Erzbistums Hamburg zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt und fand in den Gemeinden rasch eine gute Akzeptanz. Die heute gültigen rechtlichen Grundlagen dieses Dienstes sind in der Instruktion „Immensae caritatis“ der Sakramentenkongregation (1973) sowie in den Canones 230 § 3 und 910 § 2 des kirchlichen Rechtsbuches (1983) zusammengefasst.

Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen üben ihren Dienst aus

- als getaufte und gefirmte Christen.
Kraft der Taufe und der Firmung haben sie Anteil am gemeinsamen Priestertum der Getauften, das sie befähigt, in den Gottesdiensten der Kirche mitzuwirken.
- als beauftragte Gemeindeglieder.
Kraft der Beauftragung durch den Bischof nehmen sie eine besondere Aufgabe in der Liturgie der Kirche wahr.

1) Grundsätzliche Regelungen

- a) Den Dienst der Kommunionsspendung können Männer und Frauen übernehmen, die im Besitz der kirchlichen Rechte und vom Erzbischof namentlich beauftragt worden sind. Sie und ihre Familien müssen in ihrer Gemeinde auf Grund ihrer Lebensführung geachtet sein. Menschliche Reife und Treue des Glaubens sind selbstverständliche Voraussetzung.
- b) Die vordringliche Aufgabe der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen besteht darin, den Kranken am Sonntag die heilige Kommunion von der Eucharistiefeyer der Gemeinde zu bringen. Diesen Dienst leisten sie auch an Wochentagen, sofern ein Priester oder Diakon nicht zur Verfügung steht oder diese wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen bzw. aus Krankheits- und Altersgründen verhindert sind.
- c) Priester und Diakone sind von Amts wegen Spender der heiligen Kommunion in der Messfeier. Mit ihnen zusammen teilen die beauftragten Frauen und Männer die heilige Kommunion aus, wenn die Zahl der Kommunikanten dies nahe legt oder Priester und Diakon aus Gesundheitsgründen Hilfe brauchen.

- d) Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen dürfen die heilige Kommunion im Notfall auch außerhalb der Eucharistiefeier austeilen.
- e) Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen können im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester, Diakon oder Akolyth in Betstunden oder Gebetszeiten die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen sowie in den Tabernakel zurückstellen, jedoch ohne den sakramentalen Segen zu erteilen (c. 943 CIC).
- f) Der Dienst der Kommunionsspendung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Priester.
- g) Bei der Spendung der heiligen Kommunion tragen die Beauftragten eine diesem Dienst angemessene Kleidung: Laien in der Regel Zivilkleidung, Ordensfrauen ihre Ordenstracht und Kleriker und Ordensbrüder die ihnen zustehende Chorkleidung.

2) Beauftragung

- a) Der Erzbischof beauftragt zum Dienst der Kommunionsspendung in ihrer Gemeinde jene Männer und Frauen, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat vorgeschlagen worden sind und die vorgeschriebene Einführung erhalten haben. Die Beauftragung wird in einer Urkunde dokumentiert.
- b) Das Mindestalter für Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen beträgt in der Regel 25 Jahre. Über Ausnahmen befindet der Erzbischof.
- c) Es ist sinnvoll, wenn in einer Gemeinde mehrere Personen den Kommunionhelferdienst versehen. Ihre Zahl sollte hinreichend sein, um den kranken und alten Gemeindegliedern in Wohnungen, Krankenhäusern und Altenheimen die heilige Kommunion zu bringen.
- d) Bevor der Pfarrer beim Erzbischof die Beauftragung zur Kommunionsspendung beantragt, führt er mit den vorgesehenen Frauen und Männern ein persönliches Gespräch über den Kommunionhelferdienst und seine Voraussetzungen.
- e) Der Antrag zur Beauftragung wird schriftlich an die Abteilung Bildung des Generalvikariats gerichtet. Er enthält außer den Personalien der zu Beauftragenden (Name, Geburtstag, Stand, Beruf, Anschrift) auch eine Begründung des Antrags.
- f) Den Antrag für Ordensleute, die im Konvent tätig werden sollen, stellen die Provinz- bzw. Bezirksoberen.
- g) Die Entscheidung über die Beauftragung liegt in jedem Fall beim Erzbischof.
- h) Die auf sechs Jahre befristete Beauftragung zum Kommunionhelferdienst kann auf schriftlichen Antrag des Pfarrers durch den Erzbischof um jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden. Dazu legt das Pfarramt der Abteilung Bildung des Generalvikariats die Beauftragungsurkunde und ihre Durchschrift vor.

- i) Die Beauftragung zum Kommunionhelferdienst berechtigt nicht zur Leitung von Wortgottesdiensten am Sonntag. Für diesen Dienst ist eine eigene Beauftragung durch den Erzbischof notwendig, die auf Antrag des Pfarrers und nach Abschluss des vorgeschriebenen Einführungskurses erteilt werden kann.

3) Einführung

- a) Der bischöflichen Beauftragung geht ein Einführungskurs voraus, der die theologische, spirituelle und praktische Grundlegung des Kommunionhelferdienstes vermittelt. Er wird in Verantwortung der Abteilung Bildung des Generalvikariats durchgeführt.
- b) Einführungskurse finden wenigstens einmal im Jahr statt. Sie werden rechtzeitig im Amtsblatt des Erzbistums angekündigt. Die Teilnahme an einem solchen Kurs ist Voraussetzung für die Beauftragung zum Kommunionhelferdienst.
- c) Der Erzbischof gibt den betreffenden Gemeinden durch einen Brief Mitteilung von der Beauftragung, den der Pfarrer in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt.

4) Weiterbildung

Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen üben einen anspruchsvollen liturgischen Dienst aus. Daher soll ihrer kontinuierlichen liturgischen und spirituellen Weiterbildung besondere Beachtung geschenkt werden. Die Verantwortung dafür liegt primär beim zuständigen Pfarrer. Das Erzbistum unterstützt die Weiterbildung durch Besinnungstage und Weiterbildungskurse.

5) Inkraftsetzung

Diese Regelung für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Hamburg tritt am 1.5.2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 7.12.1999.

H a m b u r g , 5. April 2007

+ Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg